



ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
1. Festsetzungen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung	§ 9/7 BBauG
	<u>Art der baulichen Nutzung</u> Allgemeines Wohngebiet	§ 9/1/1 BBauG § 4 BauNVO
	<u>Maß der baulichen Nutzung</u> Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze	§ 9/1/1 BBauG § 16+17 BauNVO
	<u>Grundflächenzahl</u>	§ 19 BauNVO
	<u>Geschoßflächenzahl</u>	§ 20 BauNVO
	<u>Bauweise</u> geschlossene Bauweise nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig	§ 9/1/2 BBauG § 22/3 BauNVO § 22/2 BauNVO
	<u>Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen</u>	§ 9/1/2 BBauG
	<u>Baugrenze</u>	§ 23/3 BauNVO
	<u>Verkehrsflächen</u> Öffentliche Parkflächen	§ 9/1/11 BBauG § 9/1/11 BBauG
	<u>Straßenverkehrsflächen</u>	§ 9/1/11 BBauG
	<u>Straßenbegrenzungslinie, Begrenzungen sonstiger Verkehrsflächen</u>	§ 9/1/11 BBauG
	<u>Fläche für Gemeinschaftsanlagen</u>	§ 9/1/22 BBauG
	<u>Gemeinschaftsgaragen</u>	§ 9/1/22 BBauG



mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zu belastende Flächen begünstigt: die Anlieger § 9/1/21 BBauG



Bäume und Büsche erhalten § 9/1/25b BBauG



Bäume und Büsche zu pflanzen § 9/1/25a BBauG

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 9/4 BBauG

SD Satteldach § 9/4 BBauG

II. Darstellungen ohne Normencharakter



vorhandene Flurstücksgrenzen



künftig fortfallende Flurstücksgrenzen



Flurstücksbezeichnungen



in Aussicht genomener Zuschnitt der Grundstücke



Sichtdreieck



Bezeichnungen von Teilgebieten

SATZUNG ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36 DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG, KREIS SEGEBERG FÜR DAS GEBIET „KAMMERLOH“

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 13 in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.85 (BGBl. I S. 1744), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.8.85 mit Zustimmung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 für das Gebiet „Kammerloh“, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A -, sowie nach Erlassung der Gemeindebeschlüsse vom 24.06.85 (siehe Heft Seite 86) erlassen:

Verfahrensvermerke

Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen benachbarten Grundstücke und den berührten Trägern öffentlicher Belange ist die Gemeindevertretung zur Stellungnahme gegeben.
Henstedt-Ulzburg, den 30.8.85...

(Bürgermeister)

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen an ... entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Henstedt-Ulzburg, den ...

(Bürgermeister)

Die 1. (vereinfachte) Änderung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A -, wurde am ... gem. § 13 i.V. mit § 2 Abs. 6 und § 10 BBauG von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Begründung zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss vom ... von der Gemeindevertretung genehmigt.
Henstedt-Ulzburg, den 30.8.85

(Bürgermeister)

Die Genehmigung dieser 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 für das Gebiet „Kammerloh“, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A -, wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom ... mit Auflagen und Hinweisen erteilt.
Henstedt-Ulzburg, den ...

(Bürgermeister)

Die Bebauungsplanänderungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A -, wird hiermit ausgefertigt.
Henstedt-Ulzburg, den 15.7.86

(Bürgermeister)

Die Genehmigung der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind zuletzt am 27.7.86 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 135 a Abs. 4 BBauG) sowie auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 25.7.86 rechtsverbindlich geworden.
Henstedt-Ulzburg, den 11.8.86

(Bürgermeister)